

gandistischem Aufwand und wechselndem Interesse versucht, den habsburgischen Machtbereich über die vorländische Herrschaft hinaus auszuweiten, wird an seine eigentlichen Aufgaben als ‚Reichsoberhaupt‘ erinnert.

Fast von Beginn an hat Mathias Wurm die Entwicklung der Kräfteverhältnisse beobachten können, in die die oberrheinischen Lande zwischen Eidgenossen und Burgund, wittelsbachischen, französischen und habsburgischen Interessen geraten sollten³¹⁶. Informationen gab es gleichsam aus erster Hand, sei es aus den Kanzleien Friedrichs, Sigmunds, Maximilians oder seiner nichthabsburgischen Herren, sei es über die vielfältigen Kontakte, die sich bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften oder eigenen Interessen als landsässiger Gutsherr ergaben. Die *Elsas*-Pläne des Oberrheinlers erscheinen wie ein kontroverses Seitenstück zu dem Projekt Kaspars von Mörsperg, einen habsburgischen Machtkomplex zwischen Hagenau und Pfirt gegen vergleichbare pfälzisch-wittelsbachische Bestrebungen zu errichten³¹⁷; der König schien diesem Projekt zu folgen. Mathias Wurm muß die Vorschläge Mörspergs gekannt haben; daß dieser sich einer Zusammenarbeit mit Wurm heftig widersetzte, läßt auf tiefgreifende Differenzen zwischen beiden schließen, die nicht zuletzt ihre Ursache im Mißtrauen des Landvogtes gegen einen altgedienten königlichen Sekretär gehabt haben dürften, der zudem straßburgischer Ausbürger und Diener auch nichthabsburgischer Herren war³¹⁸.

Im Lichte der Untersuchungen zur Verfassungsfrage gewinnt das Werk des Oberrheinlers weiter an Kontur. Weder als Pamphlet gegen Maximilian konzipiert³¹⁹ noch als Propagandatraktat für dessen reichspolitische Ziele³²⁰ reflektieren sich in seinen komplizierten Gedankenschichten Einsichten und Positionen eines engagierten Beamten der königlichen Kanzlei, der den Generationswechsel im Regiment und dem damit verbundenen Wandel in Verwaltung und Politik zunächst erwartungsvoll, dann aber zunehmend kritisch gegenübersteht. Insofern gehört das *buchli* in die Tradition der aus den spätmittelalterlichen Kanzleien hervorgegangenen Reformanstöße³²¹; es zeugt für die Präsenz eines auf Berufserfahrung und beruflichem Verantwortungsbewußtsein gründenden politischen ‚Eigensinnes‘ königlicher Räte vor der endgültigen Festigung des frühneuzeitlichen territorialstaatlich strukturierten Reichsverbandes.

³¹⁶) Oben S. 149 f.

³¹⁷) Oben S. 156 ff.

³¹⁸) Oben S. 153 f., S. 157 f. mit Anm. 240.

³¹⁹) Haupt, Mitteilungen S. 207 f.

³²⁰) So die Interpretation Krafts (wie Anm. 22).

³²¹) So vermutete schon Koller, Kaiserliche Politik (wie Anm. 23) S. 62.